

IG Emmen im Wald



Statuten

IG Emmen im Wald

Interessengemeinschaft: :

Korporation Emmen

KAB Emmen

Freizeitgemeinschaft Luzern <Schnitzer>

Statuten

Art. 1

Name, Sitz

Die IG Emmen im Wald mit Sitz in Emmen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, ist politisch und konfessionell neutral und unterliegt den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR.

Art. 2

Zweck der IG Emmen im Wald

Belebung im Lebensraum Reussufer Emmen
Schaffung und Erhaltung der Schnitzkultur
Förderung der Kameradschaft

Art. 3

Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder
- b) Beiträge aus öffentlichen rechtlichen Körperschaften.
- c) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- d) Patenschaften
- e) Zuwendungen

Art. 4
Mitgliedschaft

Aufnahme:

Als Mitglied aufgenommen werden können alle natürlichen und juristischen Personen (des priv. und öffentl. Rechtes), die sich für die Förderung des Vereins einsetzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich, und ist jederzeit möglich, wobei der laufende Jahresbeitrag voll zu bezahlen ist.

Ausschluss:

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 5
Organe der IG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 6
Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres durch schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage zuvor zu erfolgen hat. Sie findet im ersten Drittel des Jahres statt.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen

Beschickungsrecht:

Vereine haben 5 Stimmrechte
Einzelpersonen 1 Stimmrecht

2. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Bericht des Kassiers / Budget
- c) Bericht der Revisoren
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Art.7
Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art.8
Pflichten der Mitglieder

Die Jahresbeiträge für Vereine und Einzelmitgliedschaft wird an der Generalversammlung festgelegt

Art.9
Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte.

Der Vorstand beschliesst über die im Vorschlag enthaltenen Ausgaben. Über Ausgaben, die im Vorschlag nicht enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen, beschliesst er bis zum Betrag von Fr. 2000.—. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder aus.

Art.10
Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art.11
Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr sowie der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr sind vom Vorstand an der Generalversammlung zu präsentieren und zur Genehmigung vorzulegen.

Art.12
Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Je eine Person aus einem Verein. Die Wahl der Revisoren hat jeweils um ein Jahr versetzt zu erfolgen. Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren geprüft, die zuhanden der General-Versammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten haben.

Art.13
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereins-Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.14
Auflösung der IG

Zur Auflösung der IG bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer karitativen Institution der Region zu überweisen.

Art.15
Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Genehmigung an der Gründungsversammlung in Kraft.

Emmen, 21. März 2007

INTERESSEN-GEMEINSCHAFT
IG EMMEN IM WALD

Korporation Emmen: KAB Emmen: Luzernerfreizeit Schnitzer: